

Satzung zur Gewährung von Atelierzuschüssen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

vom 07.07.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 07.07.2021 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 08.07.2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Präambel

Die ABK Karlsruhe gewährt zur Förderung junger Bildender Künstlerinnen und Künstler Zuschüsse zur Ateliermiete. Diese Fördermaßnahme hat keinen Kunstpreischarakter, sondern ist als Starthilfe für Absolventinnen und Absolventen der ABK Karlsruhe gedacht. Die Gewährung von Atelierzuschüssen erfolgt jährlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden separaten Zuweisung von Landesmitteln durch das Wissenschaftsministerium.

Die ABK Karlsruhe geht bei der Gewährung der Atelierzuschüsse davon aus, dass auch die Kommunen durch Komplementärmittel einen Beitrag zum Aufbau der beruflichen Existenz junger Bildender Künstlerinnen und Künstlern an den jeweiligen Atelierorten leisten.

§ 1 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden Ateliers, die als Arbeits- und Produktionsraum genutzt werden. Der Zuschuss beträgt maximal 80% der nachgewiesenen Mietkosten (Kaltmiete) bis zu einem Höchstbetrag von 250,- €/Monat.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr (01.01. bis 31.12. des Antragsjahres).
- (3) Die Förderhöchstdauer beträgt maximal 3 Jahre.

§ 2 Personenkreis

- (1) Gefördert werden können Künstlerinnen und Künstler, die
 - a) ihr Studiums in den letzten 5 Jahren an der ABK Karlsruhe im Studiengang Freie Kunst Malerei/Grafik bzw. Bildhauerei oder als Meisterschüler abgeschlossen (maßgebender Stichtag ist der 31.12. des Jahres der Exmatrikulation) und
 - b) ihren Erstwohnsitz sowie ihr Atelier in Baden-Württemberg haben.
- (2) Änderungen von Wohnsitz und/oder Anschrift des Ateliers während des Antragsverfahrens und/oder der Förderung sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Antrags- und Auswahlverfahren

(1) Für die Bewerbung, die vorzugsweise digital einzureichen ist, stellt die Verwaltung einen Vordruck bereit. Als Anlagen sind

- a) eine aktuelle Bescheinigung des Vermieters über die Warm- und Kaltmiete des Ateliers oder ein Mietvertrag (aus dem Antragsjahr) und
- b) eine Kopie der Diplom- bzw. Meisterschülerurkunde beizufügen.

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt, die bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres bei der Hochschulverwaltung eingegangen sind. Die Antragsfrist für das Jahr 2021 endet am 15.07.2021.

(2) Die Entscheidung über die Förderung trifft das Rektorat. Die formelle Zuschussbewilligung erfolgt nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Atelierförderung. Die Ablehnung eines Atelierförderungsantrages muss den Antragstellenden nicht begründet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Karlsruhe, den 14.07.2021



Prof. Harald Klingelhöller
Rektor